



Urheberrechtsrichtlinie (Leistungsschutzrecht)

Markus Ferber, MdEP
(Sachstand: 18. Juni 2018)

Was wird von wem am 20. Juni abgestimmt?

Vor über eineinhalb Jahren hat die Europäische Kommission eine Reform der Urheberrechtsrichtlinie vorgeschlagen. Am 20. Juni stimmt der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments über die ersten Änderungsvorschläge ab. Danach muss sich noch das Plenum des Europäischen Parlaments positionieren, bevor das Dossier mit den Mitgliedstaaten verhandelt wird. Das heißt, die Abstimmung am 20. Juni ist nicht die finale Abstimmung.

Warum brauchen wir eine Anpassung der Urheberrechtsrichtlinie?

Die aktuelle Urheberrechtsrichtlinie stammt aus dem Jahr 2001 und ist dem digitalen Zeitalter nicht mehr gewachsen. Die Gewinne, die Unternehmen durch Online-Zeitungsleser erzielen, landen allerdings nicht bei den Verlagen und damit schlussendlich nicht bei Journalisten. Denn fast 50% der Internetnutzer lesen Zeitungsartikel auf Webseiten von Plattformen oder sogenannten Newsaggregatoren wie Google News.

Worum geht es? Was sind die Vorschläge, die zur Debatte stehen?

Ziel der Überarbeitung ist es, in der Medienlandschaft - auch online - fairere Wettbewerbsbedingungen insbesondere im Hinblick auf die amerikanischen Digitalkonzerne zu schaffen und auf diesem Weg die Vielfalt sowie die Qualität der Kreativ- und Kulturwirtschaft zu erhalten. Zu diesem Zweck soll ein (1) Leistungsschutzrecht für Presseverleger und (2) eine gesteigerte Verantwortung für Plattform-Betreiber eingeführt werden.

Im Einzelnen zu den Vorschlägen:

Art. 11: Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger schützt Presseerzeugnisse für 5 Jahre bis nach der Veröffentlichung. Dieses Recht, das Verleger im Printbereich selbstverständlich haben, sollen sie künftig gegenüber Online-Diensten einklagen können. Ausnahmen für u.a. Bildungszwecke oder Hyperlinks sind vorgesehen.

Droht das Ende des Hyperlinks?

Nein, Art. 11 sieht in den aktuellen Kompromissen eine klare Ausnahme für Hyperlinks vor.

Art. 13: Verantwortungen von Plattformen/ Gibt es eine Zensur des Internets?

Heutzutage tragen Plattform-Betreiber keine Verantwortung für die Inhalte auf ihrer Website, obwohl sie durch ebene Inhalte Gewinne einnehmen. Sie müssen lediglich Werke, bei denen ein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt, von ihrer Seite nehmen, nachdem sie auf den Verstoß hingewiesen wurden. Daher sollen Plattform-Betreiber in Zukunft:

- 1) Lizenzen mit den Rechteinhabern abschließen;
- 2) sicherstellen, dass urheberrechtsverletzende Inhalte nicht auf ihren Websites erscheinen.

Zudem gibt es eine Reihe von Plattform-Betreibern, für die Ausnahmen von dieser neuen Verantwortung gelten. So sind wissenschaftliche Plattformen, wie beispielsweise Wikipedia, oder passive Plattformen wie Ebay nicht von der Monitoring-Pflicht betroffen.

Dies hat nicht die Zensur des Internets zur Folge, wie einige Seiten - insbesondere auch die großen amerikanischen Konzerne wie Google - es gerne vermitteln. Lediglich Plattformen, die ihr Geschäftsmodell auf der zur Bereitstellung von urheberrechtlich geschützten Inhalten aufgebaut haben, müssen sich mit den hochgeladenen Inhalten zukünftig intensiver auseinandersetzen und diese urheberrechtlich überprüfen.